



HochschülerInnenschaft an der Universität Wien



Körperschaft öffentlichen Rechts

Spitalgasse 2 Hof 1, 1090 Wien, Tel. +43-1-4277-195 01 bis 03

Internet: oeh@univie.ac.at, Fax: +43-1-4277-9-195

An das
Parlament
zH. Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi. P4 -GE / 19 P8
Datum:	13. Okt. 1998
Verteilt 15. 10. 98 U

Wien, 12. Oktober 1998

Dr. Scheffbeck

Betr.: Stellungnahme zur geplanten Änderung des Studienförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Anlage überreichen wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll.

Wir ersuchen Sie höflichst um wohlwollende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Krivanec
Eva Krivanec
Vorsitzende

Silvia Stuppäck
Silvia Stuppäck
Vorsitzende



Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien zur geplanten Änderung des Studienförderungsgesetzes (StudFG)

Prinzipiell begrüßen wir die Bereitschaft, im StudFG Änderungen (die zum Teil längst überfällig sind) vorzunehmen und im Rahmen des StudFG neue Formen der Unterstützung einzuführen. Im vorliegenden Entwurf vermissen wir allerdings einige, uns äußerst wichtig scheinende Punkte:

zu § 27 Abs.3

Nach wie vor können Karenzzeiten nicht als Phase des Selbsterhalts eingestuft werden, da die Höhe des Karenzgeldes unter dem erforderlichen Mindesteinkommen liegt.

Wir fordern:

Karenzzeiten sind für die Dauer des Selbsterhalts jedenfalls zu berücksichtigen, so wie das mit Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes bereits jetzt geschieht.

zu § 17 Abs.2

Studierende, die ein Doppelstudium betreiben und jene Studienrichtung, für die sie Studienbeihilfe beziehen als erstes abschließen, verlieren dadurch ihren Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium. Begründung: Ein derartiger Studienverlauf stellt nach StudFG einen nichtzulässigen Studienrichtungswechsel dar.

Wir fordern:

Der Aufwand eines Doppelstudiums darf im StudFG nicht zur Benachteiligung führen.

zu § 20 Abs.1 Z.4

Bei einem Studienwechsel nach dem ersten Semester ist für den Bezug im zweiten Semester die Hälfte des günstigen Studienerfolges notwendig - aber nur, wenn die neue Studienrichtung nicht als Doppelstudium zur bisherigen Studienrichtung begonnen wurde. Entscheidendes Kriterium für die betroffenen Personen ist es, rechtzeitig eine exakte Beratung zu bekommen, die keine der diffizilen Feinheiten in diesem Bereich ausläßt. Doch sowohl die Hauptausschüsse der HochschülerInnenschaft wie auch die Studienbeihilfenbehörde sind hier sehr fehleranfällig.

Darum schlagen wir vor, eine Wahlmöglichkeit zu bieten:

Entweder ist, so wie bisher, der erforderliche Studienerfolg zur Hälfte aus beiden Studienrichtungen nachzuweisen, oder der volle günstige Studienerfolg aus einer der beiden Studienrichtungen.

Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf

Die angeführten Ziffern beziehen sich auf die fortlaufende Numerierung im Entwurf zur Änderung des StudFG.

Die zitierten §§ beziehen sich auf das StudFG, wenn nicht anders angegeben.

zu Z 4:

Wir begrüßen die geplante Änderung. Allerdings vermischen wir weiterhin Erleichterungen für SelbsterhalterInnen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft (bzw. die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates) besitzen.

zu Z 5:

Die geplante Änderung zeigt, daß unter anderem das Problem "Ausschluß von der Studienbeihilfe durch meist mehrere Jahre zurückliegende Inskription einiger Semester" erkannt wurde. Die vorgeschlagene Formulierung ist allerdings von Mißbrauchsangst derart geprägt, daß sich für den betroffenen Personenkreis nur in bestimmten Ausnahmefällen etwas ändern wird. (Die Bewältigung des ersten Studienabschnitts innerhalb der Anspruchsdauer neben einer - in der Regel für den Lebensunterhalt notwendigen - Berufstätigkeit ist fast nicht vorstellbar.) Sinnvoller würde uns scheinen, wenn zusätzlich z.B. eine "Verjähmung" von länger zurückliegenden Semestern (inkl. Studienwechsel) möglich wäre.

Außerdem ist die geplante Formulierung ausschließlich auf Universitäten zugeschnitten. Studierende an Fachhochschulen und Akademien haben weiterhin keine Chance, unzulässige Studienrichtungswechsel zu neutralisieren.

zu Z 10-14:

Die Studienbeihilfe wurde seit 1994 nicht mehr erhöht, die Verbraucherpreise sind seit 1994 um ca. 11% gestiegen. Die geplante Erhöhung der Studienbeihilfe berücksichtigt dies nur für Studierende, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Für alle anderen macht der künftig geplante Abzug des Kinderabsetzbetrages (siehe Z 14) diese vorgebliche Erhöhung zum Nullsummenspiel.

Die daraus zu erwartenden Folgen:

- a) Die sukzessive Aushöhlung der Absicherung von sozial bedürftigen Studierenden wird fortgesetzt.
- b) Studierende aus den untersten Einkommensschichten werden zu einer Berufstätigkeit neben dem Studium gezwungen - sofern sie überhaupt noch den Weg an eine Universität finden.

Studienrichtungen, die wegen ihres Aufwandes eine Nebentätigkeit nicht zulassen, bleiben für diese Gruppe überhaupt verschlossen.

Wir fordern:

Eine Erhöhung der Studienbeihilfe, die auch netto (bei den zur Auszahlung gelangenden Beträgen) den Preisanstieg seit 1994 berücksichtigt und eine soziale Basisabsicherung für Studierende darstellt.

zu Z 15:

Eine Verbreiterung des BezieherInnenkreises ist von uns prinzipiell zu begrüßen, darf allerdings nicht auf Kosten der am stärksten sozial Bedürftigen geschehen (siehe Stellungnahme zu Z 10-14).

Wir fordern:

Mehr finanzielle Mittel für die Studienförderung, um wenigstens die größten Löcher des - in den letzten Jahren sehr brüchig gewordenen - sozialen Netzes für Studierende stopfen zu können.

zu Z 16 und 17:

Wie bereits oben (zu Z 10-14) erwähnt, sind die Verbraucherpreise seit der letzten Erhöhung der Frei- und Absatzbeträge (1994) um 11% gestiegen. Dieser Preisanstieg muß auch bei der Erhöhung aller Frei- und Absatzbeträge nach § 32 Berücksichtigung finden, um die Studienbeihilfe nicht einem schleichenden Niedergang auszusetzen.

zu Z 18:

Wir wünschen uns eine Veröffentlichung eines derartigen Berichts. Dies würde sowohl die Effizienz als Controlling-Instrument wie auch die Transparenz des Mitteleinsatzes fördern.

zu Z 21:

In Zusammenhang mit § 40 Abs.5 Zi.8 wäre es hilfreich, wenn im Rahmen des Bescheids ein entsprechender Hinweis vermerkt wäre, um die deswegen häufig auftretenden Rückforderungen einzuschränken.

zu Z 23:

Die in § 45 geplante Anfügung lehnen wir in der vorgesehenen Form vehement ab.

Auch an den großen Universitäten kann derzeit nicht garantiert werden, daß eine Vorststellung innerhalb von zwei Monaten behandelt wird. Die mangelhafte Sitzungshäufigkeit ist aber am allerwenigsten von der StudentInnenvertretung zu verantworten. Hier jetzt ersatzweise ein monokratisches Organ einzufügen, das überdies ident mit dem Senatsvorsitz ist, der jederzeit die Abhaltung einer Sitzung verhindern kann, führt zu einer Aushöhlung, und in kurzer Folge zur Bedeutungslosigkeit der Senate.

Probleme mit den "kleinen" Senaten lassen sich auch anders lösen:
z.B. durch einen einzigen Senat pro Stipendienstelle für alle derartigen Bildungsinstitutionen;
z.B. durch Zuschlag dieser Institutionen zu den "größeren" Universitätssenaten.

Anmerkung:

Die fallweise unverständlich langen Verzögerungen über mehrere Monate liegen unserer Erfahrung nach im Einflußbereich des Leiters der Studienbeihilfenbehörde bzw. der zuständigen Abteilung des BMWV.

zu Z 24:

Hier wird unter anderem auch festgehalten, daß die Studienbeihilfe bei überwiegender Behinderung am Studium ruht. Diese Formulierung wird bei einem Antrag auf Zusatzsemester wegen Krankheit zunehmend zur Falle: Studierende, die ein derartiges Zusatzsemester beantragen und ihre Studienbehinderung mit Krankheit begründen begeben sich damit in Gefahr, nicht nur das Zusatzsemester nicht bewilligt zu bekommen, sondern die Studienbeihilfe für die Phase ihrer Krankheit auch noch zurückzahlen zu müssen.

Wir fordern:

Ein Antrag auf ein Zusatzsemester und somit auf eine zusätzliche Unterstützung wegen erschwerter Bedingungen darf nicht zu Rückforderungen führen.

zu Z 27:

§§ 52a und 52b

Es ist zu erwarten, daß ein Großteil von jenen Studierenden, die das Studienabschlußstipendium in Anspruch nehmen, keinen Anspruch auf die ermäßigte Selbstversicherung für Studierende haben werden (wegen der Höhe ihres bisherigen Einkommens und/oder wegen zu langer Studiendauer). Da für diese Gruppe nach dem vorliegenden Entwurfs auch keine Möglichkeit zur Sozialversicherung aufgrund einer Berufstätigkeit besteht, bleibt nur die Möglichkeit einer freiwilligen Krankenversicherung nach ASVG (jährlicher

Mindestbeitrag dzt. ATS 10.500,-; ob eine derartige Beitragsherabsetzung überhaupt möglich ist entscheiden die Gebietskrankenkassen).

Hier wünschen wir uns eine Lösung die verhindert, daß der höhere Stipendienbetrag zur Abdeckung eines erhöhten Krankenversicherungsbeitrages verwendet werden muß.

§ 52b Abs.2 Z.4:

Der Begriff "vollbeschäftigt" ist ungenau, und zielt an der Entwicklung des Arbeitsmarktes vorbei. Zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit, selbständige Berufstätigkeit, Karenzzeiten etc. würden hier bei strenger Auslegung nicht berücksichtigt. Wir wünschen uns hier einen Begriff, der wirklich alle Berufstätigen erfaßt.

§ 52b Abs.2 Z.5:

Hier scheint eine Beschäftigungsmöglichkeit bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs.2 lit.c des ASVG sinnvoller. Dabei steht weniger der mögliche Zusatzverdienst im Vordergrund, sondern viel mehr die fortgesetzte Bindung zum bisherigen Arbeitsplatz, die für viele "WerkstudentInnen" hinsichtlich ihrer Berufskarriere von Bedeutung ist.

Allerdings könnten wir uns vorstellen, daß auch Einkünfte, die nicht aus einer Berufstätigkeit resultieren während des Bezugs des Studienabschlußstipendiums limitiert werden.

§ 52b Abs.3:

An dieser Stelle wollen wir anregen, noch einmal genau zu prüfen, ob die geplanten Kriterien auch wirklich in allen Studienrichtungen erfüllt werden können bzw. die gerade entstehenden Studienpläne nach UniStG so zu gestalten, daß sie dieser Bestimmung nicht widersprechen.

Weiters wollen wir an dieser Stelle die Frage aufwerfen, ob bei bereits abgeschlossener Diplomarbeit ebenfalls ein Anspruch von zwölf Monaten bestehen soll.

§ 52b Abs.5:

Eine Frist von achtzehn Monaten bis zum Studienabschluß scheint zu knapp, um ungerechtfertigte Härten (z.B. bei einer studienverzögernden Krankheit) ausschließen zu können - 24 Monate scheinen uns hier angemessener.

zu Z 30:

Daß es in Hinkunft keine Mindestgrenze bei Beihilfen für ein Auslandsstudium geben soll stößt bei uns auf Unverständnis, da jeder Auslandsaufenthalt mit einem erhöhten Lebensaufwand (Fixkosten in Österreich, z.B. Miete, laufen in dieser Zeit weiter) verbunden ist.

